KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 33 00
Fax +41 81 414 33 88
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 07.09.2010
Mitgeteilt am 09.09.2010
Protokoll-Nr. 10-1889
Reg.-Nr. V4.8 F1.4

An den Grossen Landrat

Teilrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Davos
(Nachtrag I, Inkrafttretung am 1.1.2011)

1. Veranlassung zur Teilrevision des Feuerwehrgesetzes

Mit dem Übergang des gesamten Feuerwehrwesens von den Fraktionen an die Gemeinde per 1. Januar 2008 wurden die wesentlichen Bestimmungen der Fraktionen ins Feuerwehrgesetz der Gemeinde übernommen. Bezüglich Finanzierung, Feuerwehrpflicht und Rechnungsstellung für die Ersatzabgabe sowie Befreiung von der Dienstpflicht besteht Anpassungsbedarf, welcher bei den Erläuterungen zu den revidierten Gesetzesartikeln näher begründet wird. Gleichzeitig wird auch die Massnahme III.1 (Feuerwehrpflichtersatz) gemäss Verzichtsprogramm und Beschluss des Grossen Landrates vom 18. Februar 2010 umgesetzt.

Die dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden zur Vorprüfung vorgelegten Änderungen gaben zu keinen materiellen Beanstandungen Anlass. Anregungen in formeller Hinsicht wurden in die Vorlage eingebaut.

2. Die einzelnen Revisionspunkte zum Feuerwehrgesetz

2.1. Art. 6 Kosten

Die Aufgaben der Feuerwehr dienen der allgemeinen öffentlichen Sicherheit. Die entsprechenden Kosten werden mit den Ersatzabgaben finanziert. Diese Einnahmen aus dem Pflichtersatz dürfen ausschliesslich für das Feuerwehrwesen verwendet werden. Aus diesem Grunde soll das Feuerwehrwesen in Zukunft als Spezialfinanzierung geführt werden. Nicht ausgeschöpfte Budgets können danach auf das Folgejahr übertragen werden.

2.2. Art. 13 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht dauert von 20. bis zum Vollendeten 50. Altersjahr. Neu sollen Offiziere bei entsprechendem Bedarf und mit der Zustimmung des Kommandos auch länger Dienst leisten können. Die Ausdehnung des Dienstes erstreckt sich jeweils um ein Jahr bis höchstens zur Erfüllung des 55. Altersjahrs. Dabei wird aber von einer zwangsweisen Verlängerung der Dienstpflicht abgesehen.

2.3. Art. 15 Befreiung von der Dienstpflicht
Die Gründe für eine Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe wurde um einen Punkt erweitert (neue Ziff. 6).

2.4. Art. 29 Feuerwehrersatzabgabe, Grundsatz
Die Übernahme der bisherigen Praxis der Fraktionen bei der Rechnungsstellung für den Bezug der Ersatzabgaben ist äusserst aufwendig. Nicht zuletzt, da dieses Gesetz nun eine pro rata Rechnung vorsieht. Bei allen Personen mit einer saisonalen Anstellung musste bislang die Jahresrechnung beim deren Wegzug zurückgenommen und storniert werden. Danach war eine entsprechende Teilrechnung auszustellen. Mit der Teilrevision wird Art. 29 so angepasst, dass in Zukunft die Ersatzabgabe mit der jährlichen Steuerrechnung erhoben werden kann. Diese Praxis wird bereits mit Erfolg auch durch die Stadt Chur angewendet. Mit diesem Vorgehen werden die Pro-rata-Rechnungen hinfällig und ein grosser Mehraufwand kann verhindert sowie hohe Portospesen eingespart werden.

2.5. Art. 31 Einzug, Härtefälle, Befreiung
Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit der Steuerverwaltung für den Einzug und, in besonderen Härtefällen, für eine allfällige Reduktion der Feuerwehrersatzabgabe.

Feuerwehrpflichtige, die während mindestens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben, sind neu zwingend von der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit.

3. Antrag
Die vorgesehenen Anpassungen im Feuerwehrgesetz definieren die Feuerwehr sachgerecht als Gegenstand einer Spezialfinanzierung und sorgen für erhebliche administrative Erleichterungen bei der Rechnungsstellung mit der jährlichen Steuerrechnung durch die Steuerverwaltung. Die übrigen Änderungen zur Dienstpflicht und Ersatzabgabe fassen mittels verbindlicher Bestimmungen die aktuellen Bedürfnisse und Vorstellungen präziser.

Antrag an den Grossen Landrat:

Der vorliegende Nachtrag I zum Feuerwehrgesetz der Gemeinde Davos sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Beilage/n
– Nachtrag I zum Feuerwehrgesetz der Gemeinde Davos